

Wd
2676



+

De
no

8

8





Dies Durchlauch-
 tigen Hochgebornen Fürsten
 vnd Herrn / Herrn Johann Ernstens/
 Herzogen zu Sachsen/Gülich / Cleve vnd Berge / Landgraffen
 in Thüringen / Marggraffen zu Meissen / Graffen zu der
 Marck vnd Ravenspurgt / Herrn zu Ras-
 venstein / etc.

Verneuerte Ordnung Tax et Moderation

Verneuerte Ordnung.

M.D.CXIII

Wegen des Tax vnd Moderation, wie
 es disfalls in den Embtern / so wol auch bey
 den Rāthen der Städte / soll gehalten
 werden.



Betruckt zu Coburgk / in der Fürst-
 lichen Truckerey / durch Justum Hauck.

Anno MDCXIII.





W In Gottes Na-
men / Wir Johann Ernst/
Herzog zu Sachsen / Büllich / Cleve vnd
Berge / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / Graff
zu der Marck vnd Ravenspurgk / Herr zu Ravenstein / etc. Vhrs
kunden hiermit gegen menniglichen / Demnach vns bisanhero
vnterschiedliche klagen fürkommen / wie vnser Untertanen / so
ohne das / in ieszigen geschwinden Läuften / mercklich erschöpffe /
von vnsern Beambten in gemein / mit übermäßiger Schreib : vnd
Sigelgebühr / zu wider dero in vnser Landes Ordnung einverleibs-
ten Taxa, zur vngebühr belegt vnd übernommen worden / Derowes-
gen vns vmb gnediges einsehen vnd enderung flehentlichen ers-
ucht vnd angeruffen / Vnd wir dann auß Landes Väterlicher
trewer vorsorge / solch vnerantwortliches vornemen abzuschaf-
fen / vnd gebührende enderung deswegen zuverfügen / ohne das
gnugsamb verursachet. Als haben wir / wie es hinfüro disfalls in
vnsern Aembtern / so wol auch bey den Rächten der Städte / gehalt-
ten werden sol / folgenden Tax vnd moderation verfertigen las-
sen / Nemlichen :

I.

In Peinlichen Fällen / do deren verfolgung / von einem oder
dem andern Part gesucht vnd erkandt wirdt / sol zur gebühr
entrichtet werden.

Anderthalben Guldten dem Richter / von einem Peinlichen
Halßgericht zu Hehen vnd zu Besitzen.

A ij

Fünft

Fünff Groschen drey Pfening / einem jedem Schöppen.
Zehen Groschen sechs Pfening / Dem Gerichtschreiber.
Sieben Groschen / dem Landt Knecht von bestellung vnd
aufruffung des Gerichts.

Fünff Groschen drey Pfening / Dem Landt Knecht von
einer mißthätigen Person zuhaften zubringen / vñ anzugreifen.
Drey Groschen sechs Pfening / Dem Landt Knecht / von
sonsten einer in haften gelegten Person / außschließ Gelt / Vor
Einschließ: oder Fahegelt / nichts.

Sonsten soles in solchen fällen mit Copialgebühr / von einer
Brthelsfrag / von Publicirung vnd Copien desselben / Compro-
mils. vnd inrotation der acten, auch abhörung der Zeugen / wie
vnd bey dem Recht hengigen vnd Commission sachen verord-
net / gehalten werden.

Wann wir aber eine mißthätige Person ex officio gefeng-
lichen annehmen lassen / oder sonsten vns / von vnvermögenden
Partheyen / auff begebende Fall die Sache / vnd deren bestraf-
fung anheimb gegeben wirdt. / sollen obgesetzte gebürnuß fallen /
vnd deswegen einer oder andern Gerichtsperson / in rechnung
nichts passiret werden.

Scharff Richtern vnd ihren Mitgehülffen.

Ein Gulden / Von betrohung einer Peinlichen Frage.
Ein Gulden 15. Groschen 9. Pfening / Von einer
jeden Tortur.

Anderthalben Gulden / von einer Stauppenschlag / von
ieder Person.

Ein Gulden / von jeder Verweisung / gleich so viel von Ab-
schlagung der Finger.

Fünffzehen Groschen drey Pfening von jeder Person / im
Korb / oder Sack zusehen.

Drey

Drey Gulden / von jeder person vom Leben zum Tode zu bringen.

Des Scharff Richters zehrung über Landt belangende / weil wir deswegen vnlangsten an vnsern Beampten beschlich ertheilet / Als lassen wir es auch darbey nochmals allenthalben bewenden.

II.

In gemeinen sachen / zu schreib : vnd Sigelgebür.

L III Gulden 9. Groschen / von einem Geburts Brieff auff Pergament.

Ein Gulden auff Pappier.

Ein Gulden / von eines Ampts Vnterthanen Abschied.

Drey Groschen 6. Pfening / von jederm Erbkauff einzuschreiben.

Zwen Groschen / von jederm Verzicht einzuschreiben.

Zwölff Groschen / von einem Kauff Brieff / desgleichen von einer Obligation vnd Quitantzen, Auch wol nach gelegenheit der Summa ein mehrers / doch daß es sich über einen Thaler nicht erstrecke.

Fünff Groschen 3. Pfening / von einem Vormundt zubesettigen vnd zu Protocolliren, Do er aber einen schriftlichen schein begehret / noch so viel / es sey ad litem oder nicht.

Zehen Groschen 6. Pfening / von einer Amptsvorschrift.

Zehen Groschen 6. Pfening / von gemeinen Ampts recessen, so schriftlich ertheilet / doch nach wichtigkeit der sachen ein mehrers / aber nicht über einen Thaler / Von Mündlichen aber / auch geringen sachen / so dem Handel Buch inserirt würden / in gleichen von Ampts rescripten nichts.

Fünff Groschen 3. Pfening / von einem Bericht an vns / oder vnsern Regierung / Oder do derselbe weitleufftig vnd der wichtigkeit / sonderlichen / do auff ertheilte Commission besichtigung eingenommen / noch so viel.

Siben

Sieben Groschen/von einer Vormundschaft/oder Dorffs-
rechnung anzuhören vnd zu subscribiren.

Ein Groschen 4. Pfening / Gebotsgelt / darvon dem
Ambt 10. Pfening / vnd dessen Fronboten 6. Pfening.

III.

In Rechthängigen sachen.

Zween Groschen/von einer schriftlichen Citation zu Rech.
Ein Groschen/von einem Blat/nach: oder abzuschreiben/
vnd sollen auff jede seiten eines Blats 22. Zeilen / vnd nicht
drunder geschrieben werden.

Drey Groschen/von auffnehmung einer Gewehr/de rato.

Drey Groschen 6. Pfening / von einem Syndicat.

Sieben Groschen/Proinrotulatione actorum, vnd verfer-
tigung der Urthelsfrag.

Fünff Groschen drey Pfening/von Publication vnd Ab-
schrift des Urthels / vnd haben sich disfalls die Partheyen / mit
dem Botten / des Bottenlohns / auch stillager halber zu verglei-
chen / Doch sol ieder vnser Beambter auffsicht haben / darmit
dieselbe / auch nicht mögen übernommen / oder einiger vortheil
hierunder gesucht werden.

Von einwendung oder registrering einer Leuterung/nichts.

Zwölff Groschen / von den Apostolis reverentialibus.

IIII.

In Commission sachen.

Zween Groschen / von jeder Part / vnd gleich so viel von je-
dern Zeugen zu Citiren.

Ein Guldin / von einem Zeugen Rechtlichen zu exami-
niren.

Fünff Groschen drey Pfening / von einem Zeugen sum-
mariè abzu hören / vnd sol forthin das Protocoll nicht bezahlt/
sondern

sondern vor jedes Blat/wann die Zeugnuß registratur extendirt
ein Groschen gegeben werden.

Drey Groschen 6. Pfening / Pro Vidimatione Copien
Von transumirten Copien aber/so viel Blat / so viel Groschen
Fünff Groschen drey Pfening / von einem Compromiss
jeder Part so viel.

Von deponirten Gelttern / so hinführo mehr nicht als ein
zimliche verehrung / nach gelegenheit der Summen / wegen auff
genommener gefahr / gegeben werden / welches dann in des depo
nenten willkühr stehen soll.

V.

In Execution vnd Hülfssachen.

Fünff Groschen 3. Pfening / wegen anlegungeines ar
rests mit eingeschlossen / die ankündigung des Kammers.
Drey Groschen 6. Pfening / vor Hülfsszettel.

Ein Guldten von 20. Guldten / Hülfsgelt.

Zehen Groschen 6. Pfening / dem Richter oder Beambten /
do nemblichen die Summa 20. Guldten / oder darüber sich be
läufft / do es aber darunder / vnd weniger / halb so viel / des gleichen
es mit des Ambschreibers vnd der Schöpffen / nachstehender
gebühr gehalten werden soll.

Fünff Groschen drey Pfening / jedem Schöpffen in der
Stadt.

Zween Groschen / Einem Schöpffen auff dem Lande.

Es geschehe solche Hülfse über Landt oder nicht / sol auffer
nothwendiger zehrung / wie dann auch bey der Taxation vnd
immission gleich so viel vnd mehr nicht / genommen werden.

Fünff Groschen drey Pfening / dem Landtknecht.

Sieben Groschen von jederm Subhaltation Brieff / anzu
schlagen.

Schließlichen do an ezlichen örtern vnser Lande / in einem
oder

oder dem andern Punct vorgeschriebener gebühr bishero ein we-
nigers genommen worden / Sol es dabey nochmalß allenthalben
verbleiben / vnd durch dise vnser verordnung keine erhöhung oder
steigerung gemacht / wie dann hierüber / von deme / was hierinnen
nicht specificiret, gleichfalß nichts gefordert / oder entrichtet
werden.

Derowegen dann hiermit auch vnser ernster Beschlich das
berührte vnser Beamten vnd Räte der Städte vorbeschriebes
nem Taxa in allen fällen stracklichen nachgehen / vnd vnser Unt-
terthanen / noch jemanden aufwertigen darüber ferners zur vns
gebühr nicht beschweren sollen / Alles bey vermeidung vnserer
hohen Bngnad vnd ernster Bestraffung der jenigen so hierwider
frequentlichen handeln werden.

Dessen zu mehrer vergewisserung / vnd fundbarer Noto-
rietet, haben wir diß vnser ernstes Mandat verabfassen / in öffent-
lichen Truck bringen / vnd vnter vnserm auffgetrucktem
Fürstlichem Secret, öffentlich anschlagelassen /

So geben in vnser Stadt Eisennach / am

24. Septembris, Anno 1613.



140 20/6 141

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



m.c.



ULB Halle
004 967 771

3



V077



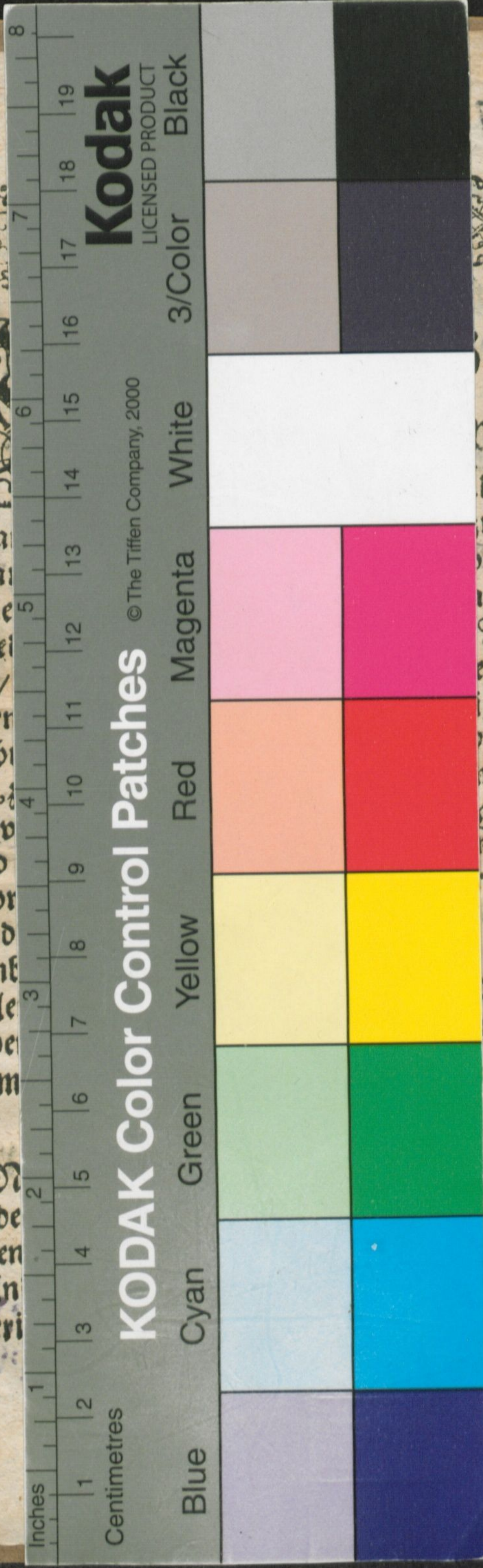


100 11



Berge/ La
zu der Ma
kunden hie
vnterschie
ohne das /
von vnsern
Sigelgeb
ten Taxa,
gen vns v
sucht vnd
trewer vor
fen / vnd
gnugsam
vnsern Le
ten werde
sen / Mem

de
en
An
Halßgeri



11 12 13



Bna
an Ernst/
ich/ Gleve vnd
u Meissen/ Graff
enstein/ etc. Vhr
ich vns bisanhero
Vnterthanen / so
ercklich erschöpffe/
iger Schreib: vnd
rnung einverleib
vorden/ Derowes
g flehentlichen ers
ades Bätterlicher
nemen abzuschaf
erfügen/ ohne das
hinsüro dißfals in
der Städte/ gehalt
on verfertigen las

ng/ von einem odee
irdt/ sol zur gebür

a einem Peinlichen

Fünff

